

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stephan Jünger – Südwest Elektrotechnik

1) Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) des Stephan Jünger, handelnd unter „Südwest Elektrotechnik“ (nachfolgend „Auftragnehmer“), gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, insbesondere elektrotechnische Arbeiten, Installationen, Wartungen, Reparaturen sowie sonstige Dienstleistungen, die ein Verbraucher oder Unternehmer (nachfolgend „Auftraggeber“) mit dem Auftragnehmer abschließt.

1.2

Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), sofern nicht ausdrücklich zwischen den jeweiligen Kategorien unterschieden wird.

1.3

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2) Vertragsschluss

2.1

Der Auftraggeber kann telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder über ein Kontaktformular eine Anfrage stellen.

2.2

Der Auftragnehmer erstellt auf Anfrage ein Angebot in Textform. Dieses Angebot ist für die im Angebot angegebene Dauer bindend.

2.3

Der Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber.
- Bestätigung in Textform (z. B. E-Mail)
- Zahlung einer vereinbarten Vorauszahlung
- Beginn der Leistungsausführung durch den Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggeber.

2.4

Die Erstellung einfacher Angebote erfolgt grundsätzlich kostenfrei, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bei umfangreichen, technisch anspruchsvollen oder zeitintensiven Angeboten, Planungsleistungen, Berechnungen, Vor-Ort-Terminen oder der Ausarbeitung individueller Konzepte behält sich der Auftragnehmer vor, die hierfür entstandenen Aufwendungen zu berechnen, sofern der Auftrag nicht an den Auftragnehmer vergeben wird. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand oder einer zuvor getroffenen Vereinbarung. Hierauf wird der Auftraggeber vor Beginn der Angebotserstellung hingewiesen.

3) Leistungsumfang

3.1

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

3.2

Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzleistungen können schriftlich, in Textform (z. B. E-Mail), elektronisch oder mündlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, hierüber einen entsprechenden Nachtrag oder eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

3.3

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen.

3.4

Soweit Leistungen an bestehenden elektrischen Anlagen, Installationen oder technischen Einrichtungen erbracht werden, beschränkt sich der Leistungsumfang ausschließlich auf die im Angebot oder Auftrag ausdrücklich bezeichneten Arbeiten. Eine vollständige Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage oder deren Übereinstimmung mit den aktuell geltenden technischen Regeln und Normen ist nicht Bestandteil des Auftrags, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.5

Werden während der Ausführung der beauftragten Arbeiten Mängel, Beschädigungen oder Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik an bereits bestehenden elektrischen Anlagen oder Anlagenteilen festgestellt, wird der Auftraggeber hierüber informiert. Die Beseitigung solcher Mängel ist nicht Bestandteil des ursprünglichen Auftrages und erfolgt ausschließlich nach gesonderter Beauftragung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sicherheitsrelevante Mängel zu dokumentieren und bei Gefahr für Personen oder Sachwerte die Arbeiten bis zur Beseitigung der Gefahrenlage auszusetzen oder abzulehnen.

3.6

Werden während der Ausführung der Arbeiten Umstände festgestellt, die bei der Angebotserstellung oder Auftragsannahme nicht erkennbar waren und einen zusätzlichen Arbeits-, Material- oder Zeitaufwand erforderlich machen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Leistungen gesondert zu berechnen. Dies gilt insbesondere für verdeckte Mängel, beschädigte oder nicht normgerechte Installationen, fehlende oder ungeeignete Anschlussmöglichkeiten, erschwerte Zugänglichkeit, notwendige Stemmarbeiten, Bohrarbeiten oder sonstige unvorhersehbare Gegebenheiten. Soweit möglich, wird der Auftraggeber vor Ausführung der zusätzlichen Arbeiten informiert.

4) Preise und Zahlungsbedingungen

4.1

Alle Preise verstehen sich als Gesamtpreise inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

4.2

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Auftraggeber gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt. Gegenüber Unternehmern tritt der Verzug bereits mit Überschreitung des Zahlungsziels ein.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug:

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen,
- weitere Arbeiten einzustellen,
- sowie offene Forderungen rechtlich geltend zu machen.

4.3

Bei Aufträgen ab einem vom Auftragnehmer festgelegten Auftragsvolumen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von **30 % bis 40 %** des Gesamtauftragswertes zu verlangen.

Die Ausführung der Arbeiten beginnt erst nach Eingang der Vorauszahlung.

Erfolgt keine Vorauszahlung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungsausführung zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

4.4

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei Aufträgen eine Bonitätsprüfung des Auftraggebers durchzuführen. Hierzu kann der Auftragnehmer Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien einholen.

Bei negativer Bonitätsauskunft oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit ist der Auftragnehmer berechtigt:

- Vorauszahlungen zu verlangen
- Sicherheitsleistungen zu verlangen
- oder den Vertrag abzulehnen

4.5

Die Arbeitszeit beginnt mit dem Verlassen des Betriebsgeländes des Auftragnehmer oder dem jeweiligen Standort des Mitarbeiters zum Zeitpunkt der Abfahrt zum Auftraggeber.

Die Arbeitszeit endet:

- mit Rückkehr zum Betriebsgelände oder
- mit Abschluss der Arbeiten vor Ort

Anfahrts-, Rüst-, Lade-, Entlade- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind, gelten ebenfalls als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

4.6

Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Angebots sind und auf Wunsch oder durch Notwendigkeit während der Ausführung entstehen, werden gesondert berechnet.

4.7

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt:

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen
- weitere Arbeiten einzustellen
- offene Forderungen gerichtlich geltend zu machen

4.8

Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt, bereits erbrachten Leistungen oder gelieferten Materialien Abschlags- oder Teilrechnungen zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Materiallieferungen, abgeschlossene Bauabschnitte, Rohinstallationen, Teilmontagen sowie Inbetriebnahmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.9

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.10

Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen auszusetzen. Hierdurch entstehende Terminverschiebungen oder Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

5) Eigentumsvorbehalt

5.1

Alle gelieferten Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

6) Termine und Ausführung

6.1

Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

6.2

Verzögerungen, die durch Dritte verursacht werden und außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, berechtigen den Auftraggeber weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zu Schadensersatzansprüchen. Hierzu zählen insbesondere Verzögerungen durch Netzbetreiber,

Energieversorgungsunternehmen, Behörden, Lieferanten, Hersteller, andere Gewerke oder fehlende Mitwirkung des Auftraggebers.

6.3

Werden vereinbarte Ausführungstermine auf Wunsch des Auftraggebers verschoben oder kann der vereinbarte Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, behält sich der Auftragnehmer vor, den hierdurch entstehenden Mehraufwand, insbesondere Anfahrts-, Warte- und Ausfallzeiten, gesondert in Rechnung zu stellen.

7) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

7.1

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Arbeitsbereich frei zugänglich ist, eine

erforderliche Stromversorgung vorhanden ist und keine Gefährdungen für Personen oder Sachen bestehen. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung werden gesondert berechnet.

7.2

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Bereiche zum vereinbarten Termin frei zugänglich und ohne Behinderung erreichbar sind. Arbeitsbereiche sind von Gegenständen freizuhalten. Erforderliche Genehmigungen, Schlüssel, Zugangsmöglichkeiten sowie gegebenenfalls notwendige Gerüste, Hebebühnen oder andere Hilfsmittel sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Auftraggeber rechtzeitig bereitzustellen.

7.3

Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die durch eine nicht oder nicht rechtzeitig erfüllte Mitwirkungspflicht des Auftraggebers entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers und werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand gesondert berechnet. Hierzu zählen insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten sowie erforderlich werdende Nachfolgetermine.

8) Abnahme

8.1

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt oder die Abnahme trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist ohne Angabe eines wesentlichen Mangels verweigert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

8.2

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Bauabschnitte eine Teilabnahme zu verlangen. Mit der Teilabnahme gelten die jeweiligen Leistungen als vertragsgemäß erbracht. Nachfolgende Arbeiten oder Verkleidungen, die eine spätere Überprüfung erschweren oder unmöglich machen, gelten nach Freigabe durch den Auftraggeber ebenfalls als abgenommen.

8.3

Unwesentliche Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der Auftragnehmer ist berechtigt, solche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

8.4

Die Inbetriebnahme oder bestimmungsgemäße Nutzung der erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte gilt, soweit gesetzlich zulässig, als Abnahme der jeweiligen Leistung, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

9) Widerrufsrecht für Verbraucher

9.1

Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

9.2

Bei Dienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und der Auftraggeber bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht verliert

10) Mängelhaftung

10.1

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

10.2

Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

10.3

Werden Materialien, Geräte oder sonstige Komponenten vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellt, übernimmt der Auftragnehmer hierfür keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung hinsichtlich deren Qualität, Funktion, Eignung oder Kompatibilität. Treten aufgrund solcher Materialien Mängel, Funktionsstörungen, Ausfälle oder Folgeschäden auf, haftet der Auftragnehmer hierfür nicht, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden. Erforderliche Prüfungen, Nacharbeiten, Demontagen oder erneute Montagearbeiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.

10.4

Erfolgt die Leistung an einer bereits bestehenden oder von Dritten errichteten elektrischen Anlage, beschränkt sich die Gewährleistung ausschließlich auf die vom Auftragnehmer selbst ausgeführten Arbeiten. Für bereits vorhandene Mängel, nicht normgerechte Installationen, Vorschäden oder Funktionsstörungen der Bestandsanlage übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung oder Haftung. Werden im Zuge der Arbeiten Mängel an der Bestandsanlage festgestellt, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber. Deren Beseitigung erfolgt ausschließlich nach gesonderter Beauftragung.

11) Haftung

11.1

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt bei: Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

Bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

11.2

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, Funktionsstörungen oder Folgeschäden, die auf bereits vorhandene Mängel, Vorschäden, Verschleiß, Überlastungen oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Bestandsanlagen zurückzuführen sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Mängel erst im Zusammenhang mit der Ausführung der beauftragten Arbeiten erkennbar werden, sofern sie nicht durch den Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden.

11.3

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zur Durchführung elektrotechnischer Arbeiten zeitweise Spannungsunterbrechungen erforderlich sein können. Für hierdurch verursachte Datenverluste, notwendige Neueinstellungen an elektronischen Geräten oder Programmierungen sowie für hieraus entstehende Folgeschäden haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eigenverantwortlich eine Datensicherung durchzuführen und empfindliche technische Einrichtungen ordnungsgemäß herunterzufahren oder außer Betrieb zu nehmen.

11.4

Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen an verdeckt verlegten Leitungen, Rohren oder sonstigen Einrichtungen, deren Lage trotz fachgerechter Prüfung und Anwendung üblicher Sorgfalt nicht erkennbar war und über die der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten keine ausreichenden Informationen oder Pläne zur Verfügung gestellt hat.

12) Haftung für den Einsatzort und bestehende Anlagen

12.1

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Arbeitsbereich zum vereinbarten Ausführungstermin sicher, frei zugänglich und für die Durchführung der beauftragten Arbeiten geeignet ist.

12.2

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen, die auf ungeeignete oder mangelhafte Baustellenbedingungen, fehlende Zugänglichkeit, unzureichende Vorleistungen anderer Gewerke oder sonstige Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen.

12.3

Arbeiten an bestehenden elektrischen Anlagen erfolgen ausschließlich im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs. Für bereits vorhandene Mängel, Vorschäden oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Installationen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, sofern diese nicht durch ihn verursacht wurden.

12.4

Werden während der Arbeiten sicherheitsrelevante Mängel oder Gefahren festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten bis zur Beseitigung der Gefahrenlage auszusetzen oder abzulehnen. Hierdurch entstehende Verzögerungen oder Mehrkosten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

13) Kündigung / Abbruch durch den Auftraggeber

13.1

Wird ein Auftrag durch den Auftraggeber storniert oder abgebrochen, sind bereits erbrachte Leistungen und bestellte Materialien vollständig zu bezahlen.

13.2

Bereits bestellte, angefertigte oder gelieferte Materialien sowie individuell für den Auftrag beschaffte oder gefertigte Komponenten sind vom Auftraggeber auch im Falle einer Kündigung oder Stornierung vollständig zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Sonderanfertigungen, nicht lagerüblicher Artikel sowie speziell für den Auftrag beschaffte Materialien.

13.3

Bereits erbrachte Planungs-, Beratungs-, Projektierungs-, Berechnungs- oder Kalkulationsleistungen sind im Falle einer Kündigung oder Stornierung entsprechend dem entstandenen Aufwand zu vergüten, soweit diese nicht bereits gesondert abgerechnet wurden.

13.4

Entstehen dem Auftragnehmer aufgrund einer Kündigung oder Verschiebung des Auftrages Kosten für die Lagerung, Rückgabe oder Rücknahme von Materialien oder Geräten, sind diese vom Auftraggeber zu tragen, soweit sie durch den Auftraggeber veranlasst wurden.

13.5

Erfolgt die Kündigung nach Beginn der Arbeiten, sind sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen einschließlich Arbeitszeit, Anfahrten, Material, Planungsleistungen sowie sonstiger entstandener Aufwendungen zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

13.6

Werden Arbeiten auf Wunsch oder aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für zusätzliche Anfahrten, Rüstzeiten, erneute Einrichtung der Baustelle sowie Preisänderungen bei Material und Lohnkosten, gesondert zu berechnen.

14) Gerichtsstand

Für Unternehmer gilt als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

15) Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16) Streitbeilegung

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

17) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

18) Notdienstregelung

18.1

Notdiensteinsätze sind Leistungen, die außerhalb sowie innerhalb der regulären Geschäftszeiten erfolgen, insbesondere nachts, an Wochenenden oder an gesetzlichen Feiertagen.

18.2

Notdiensteinsätze werden zu gesonderten Notdienstzuschlägen abgerechnet. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste oder der individuellen Vereinbarung.

18.3

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Zugang zur Einsatzstelle unverzüglich zu ermöglichen.

18.4

Notdiensteinsätze werden mindestens mit einer Mindesteinsatzdauer von 1 Stunde berechnet.

18.5

Ein Anspruch auf die Durchführung eines Notdiensteinsatzes besteht nicht. Der Auftragnehmer entscheidet im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten über die Annahme und Durchführung eines Notdiensteinsatzes.

18.6

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Notdiensteinsatz abzulehnen oder abubrechen, wenn eine sichere Durchführung der Arbeiten aufgrund erheblicher Gefahren für Personen oder Sachwerte nicht möglich ist oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden können.

18.7

Im Rahmen eines Notdiensteinsatzes erfolgt grundsätzlich die Wiederherstellung eines sicheren Betriebszustandes oder eine provisorische Instandsetzung. Eine vollständige oder dauerhafte Mängelbeseitigung ist, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Bestandteil des Notdiensteinsatzes und erfolgt gegebenenfalls im Rahmen eines gesonderten Auftrages.

19) Materialpreise und Materialpreisänderungen

19.1

Die im Angebot angegebenen Materialpreise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Preisen.

19.2

Sollte es zwischen Angebotserstellung und Ausführung zu nachweisbaren Preisänderungen bei Material, Rohstoffen oder Zulieferprodukten kommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Materialpreise entsprechend anzupassen.

19.3

Dies gilt insbesondere bei:

- Lieferengpässen
- Preiserhöhungen durch Lieferanten
- unvorhersehbaren Marktveränderungen

19.4

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über entsprechende Preisänderungen informieren.

19.5

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten oder der Materialabruf erst nach Ablauf der Gültigkeit des Angebots oder verzögert sich die Ausführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preisänderungen für Material, Rohstoffe oder Zulieferprodukte an den Auftraggeber weiterzugeben, sofern diese nachweisbar sind.

19.6

Sind angebotene Materialien oder Produkte aufgrund von Lieferengpässen, Produktionsausfällen oder sonstigen Umständen nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, gleichwertige Produkte anderer Hersteller zu verwenden, sofern dadurch die vereinbarte Funktion, Qualität oder der technische Standard nicht beeinträchtigt werden. Hierdurch entstehende Mehr- oder Minderkosten werden entsprechend berücksichtigt.

19.7

Enthalten Materialpreise variable Rohstoffzuschläge, insbesondere Kupfer-, Aluminium- oder vergleichbare Metallzuschläge, werden diese entsprechend der tatsächlichen Berechnung des

jeweiligen Lieferanten an den Auftraggeber weiterberechnet, sofern sie im Angebot nicht bereits berücksichtigt wurden.

20) Baustellenrisiken und Arbeitsbedingungen

20.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass am Einsatzort sichere Arbeitsbedingungen gewährleistet sind.

20.2

Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen:

- freien und sicheren Zugang zur Baustelle
- geeignete Arbeitsbedingungen
- vorhandene Stromversorgung, sofern erforderlich
- keine Gefährdung für Personen oder Material

20.3

Verzögerungen, Mehraufwand oder zusätzliche Arbeiten, die durch ungeeignete Baustellenbedingungen oder fehlende Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, werden gesondert berechnet.

20.4

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen, die durch mangelhafte oder unsichere Baustellenbedingungen verursacht werden, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen.

20.5

Der Auftraggeber hat den Arbeitsbereich vor Beginn der Arbeiten von empfindlichen oder wertvollen Gegenständen freizuräumen oder diese ausreichend zu schützen. Für Beschädigungen an Gegenständen, die sich trotz vorhersehbarer Arbeiten im unmittelbaren Arbeitsbereich befinden und deren Entfernung oder Sicherung dem Auftraggeber zumutbar gewesen wäre, haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

20.6

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten alle ihm bekannten Informationen über verdeckt verlegte Leitungen, Rohre, Hohlräume oder sonstige Einbauten zur Verfügung zu stellen. Soweit deren Verlauf trotz fachgerechter Arbeitsweise nicht erkennbar ist, haftet der Auftragnehmer für hierdurch verursachte Beschädigungen nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

20.7

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei elektrotechnischen Arbeiten Staub, Schmutz, Bohrmehl sowie übliche baubedingte Verschmutzungen entstehen können. Der Auftragnehmer wird geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik treffen. Eine vollständige Vermeidung baubedingter Verschmutzungen kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Auftraggeber hat empfindliche Gegenstände, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände vor Beginn der Arbeiten eigenverantwortlich zu schützen oder zu entfernen.

20.8

Soweit zur Durchführung der Arbeiten erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, elektrische

Anlagen oder Anlagenteile vorübergehend außer Betrieb zu nehmen oder spannungsfrei zu schalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierdurch erforderliche Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Datensicherungen sowie das ordnungsgemäße Herunterfahren empfindlicher Geräte oder Anlagen, eigenverantwortlich vorzunehmen.

20.9

Arbeiten im Außenbereich oder an Gebäudeteilen dürfen bei ungeeigneten Witterungsbedingungen, insbesondere bei extremer Hitze, Gewitter, Starkregen, Schneefall, Eisglätte, Sturm oder sonstigen sicherheitsrelevanten Wetterlagen, unterbrochen oder verschoben werden. Hierdurch entstehende Terminänderungen begründen keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer.

21) Teilabrechnung nach Baufortschritt

21.1

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei umfangreicheren oder länger andauernden Projekten Teil- oder Abschlagsrechnungen entsprechend dem Bau- oder Zeitfortschritt zu stellen.

21.2

Teilrechnungen können insbesondere gestellt werden für:

- abgeschlossene Teilleistungen
- gelieferte Materialien
- abgeschlossene Bauabschnitte
- oder nach Zeitfortschritt

21.3

Teilrechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

21.4

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten bis zum Ausgleich offener Teilrechnungen auszusetzen.

21.5

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die weitere Ausführung der Arbeiten bis zur vollständigen Begleichung fälliger Teil- oder Abschlagsrechnungen auszusetzen. Hierdurch entstehende Terminverschiebungen oder Bauzeitverlängerungen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

21.6

Sofern Leistungen nach Aufmaß, Stückzahl, Arbeitszeit oder tatsächlichem Materialverbrauch abgerechnet werden, erfolgt die Rechnungsstellung auf Grundlage der tatsächlich ausgeführten Leistungen, auch wenn diese von den ursprünglich geschätzten Mengen oder Massen abweichen.

21.7

Nach Abschluss der beauftragten Leistungen erfolgt eine Schlussrechnung unter Anrechnung sämtlicher bereits gestellter Abschlags- und Teilrechnungen.

22) Dokumentation und Aufbewahrung

22.1

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung der beauftragten Leistungen sowie den Zustand der elektrischen Anlage vor, während und nach Abschluss der Arbeiten durch Fotografien, Messprotokolle, Prüfprotokolle, Skizzen oder sonstige technische Dokumentationen zu dokumentieren. Die Dokumentation dient insbesondere der Beweissicherung, der technischen Nachvollziehbarkeit, der Qualitätssicherung sowie der Erfüllung gesetzlicher oder normativer Dokumentationspflichten.

22.2

Sämtliche vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, insbesondere Angebote, Kalkulationen, Schaltpläne, Stromlaufpläne, Verteilerpläne, Zeichnungen, Berechnungen, Messprotokolle, Prüfprotokolle, Dokumentationen, Fotos sowie sonstige technische Ausarbeitungen, bleiben – soweit gesetzlich zulässig – geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Eine Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder anderweitige Nutzung außerhalb des vereinbarten Vertragszwecks ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

22.3

Prüfprotokolle, Messprotokolle, technische Dokumentationen sowie sonstige Nachweise werden dem Auftraggeber nur insoweit zur Verfügung gestellt, als dies ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs ist oder eine gesetzlichen oder normativen Verpflichtung zur Herausgabe besteht. Eine darüber hinausgehende Erstellung oder nachträgliche Anfertigung von Dokumentationen kann gesondert vergütet werden.

22.4

Der Auftragnehmer bewahrt technische Unterlagen, Prüfprotokolle, Messprotokolle sowie sonstige im Rahmen der Auftragsausführung erstellte Dokumentationen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Ein Anspruch des Auftraggebers auf dauerhafte Archivierung oder jederzeitige erneute Herausgabe dieser Unterlagen besteht nicht. Die erneute Erstellung, Beschaffung oder Übersendung von Dokumentationen nach Abschluss des Auftrages kann, soweit gesetzlich zulässig, gesondert vergütet werden.

23) Besondere Bestimmungen für Photovoltaik-, Speicher- und Ladeinfrastruktur

23.1

Bei Arbeiten an bestehenden Photovoltaikanlagen, Batteriespeichersystemen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder sonstigen Energieanlagen beschränkt sich der Leistungsumfang ausschließlich auf die beauftragten Arbeiten. Eine vollständige Überprüfung der Gesamtanlage oder sämtlicher Schutz- und Sicherheitseinrichtungen erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

23.2

Die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern, Wechselrichtern oder Ladeeinrichtungen kann von Freigaben, Softwareständen, Internetverbindungen, Herstellerportalen oder Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers abhängig sein. Verzögerungen oder Einschränkungen, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, begründen keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer.

23.3

Sofern für die Inbetriebnahme, Konfiguration, Registrierung oder Funktionsprüfung von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichersystemen, Wechselrichtern, Wallboxen oder sonstigen vernetzten Geräten eine Internetverbindung oder ein Fernzugriff erforderlich ist, hat der Auftraggeber die hierfür notwendigen Voraussetzungen bereitzustellen. Hierzu gehören

insbesondere ein funktionsfähiger Internetanschluss, ein betriebsbereites Netzwerk sowie – sofern erforderlich – die Zugangsdaten zu Herstellerportalen oder Benutzerkonten. Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die durch fehlende oder unvollständige Voraussetzungen entstehen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.

23.4

Herstellergarantien für Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Batteriespeicher, Wallboxen oder sonstige Komponenten werden ausschließlich vom jeweiligen Hersteller gewährt. Der Auftragnehmer übernimmt keine eigenständige Garantie über den Umfang der gesetzlichen Gewährleistung hinaus und haftet nicht für Entscheidungen, Garantiebedingungen oder Garantieleistungen der jeweiligen Hersteller.

23.5

Soweit die Leistungen eine Anmeldung oder Genehmigung durch den zuständigen Netzbetreiber, Energieversorger, das Marktstammdatenregister oder sonstige Behörden erfordern, beschränkt sich die Leistung des Auftragnehmers auf die vereinbarte Unterstützung oder Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Die Bearbeitungsdauer, Genehmigung, Terminvergabe oder Freigabe durch Dritte liegt außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers. Hieraus resultierende Verzögerungen oder zusätzliche Anforderungen begründen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer. Zusätzliche, nachträglich geforderte Unterlagen oder Leistungen, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Auftrags waren, können gesondert berechnet werden.

23.6

Änderungen der Software, Firmware, Herstellerportale oder Cloud-Dienste sowie spätere Funktionsänderungen, Einschränkungen oder Einstellungen der Hersteller liegen außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Funktionsänderungen oder Einschränkungen, die nach der Übergabe der Anlage durch Softwareupdates, Serveränderungen oder Entscheidungen des jeweiligen Herstellers entstehen. Erforderliche Anpassungen oder erneute Konfigurationen können gesondert vergütet werden.